

3d solutions Rapid Prototyping OG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

(1) Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen 3d solutions Rapid Prototyping OG (nachstehend „3d solutions“) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen sind als Rahmenbedingung für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit 3d solutions verbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(2) Gegenteilige Erklärungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Änderungen und Nebenabreden (Sonderkonditionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen, wenn nicht auf andere Weise, jedenfalls durch Bestätigung des Angebots von 3d solutions.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn 3d solutions die Auftragsbestätigung an den Auftraggeber übermittelt hat.

(2) Aufträge können nur im beiderseitigen Einvernehmen abgeändert werden, bis zur Ablehnung oder Ausführung des Auftrages durch 3d solutions bleibt der Auftraggeber an diesen gebunden.

(3) Den Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Setzung einer Nachfrist behält sich 3d solutions für den Fall vor, dass beim Auftraggeber eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Insolvenzantrag mangels Vermögen oder Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird.

Unbeschadet von Schadenersatzansprüchen hat 3d solutions im Falle des Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen, sowie im Hinblick auf den Vertrag erbrachte Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, hat 3d solutions diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von 3d solutions EXW („ab Werk“ gem. Incoterms 2000), exklusive Verpackung, Versicherung und Versandkosten. Kosten für die Verpackung, Versicherung und Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die für den konkreten Auftrag vereinbarten Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

(6) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angebotspreisen im Zweifelsfall nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(7) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der vereinbarte Preis ohne Abzug innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung dieses Zahlungszieles hat der Auftraggeber, ohne dass es einer Mahnung bedarf, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem Basiszinssatz gem. §352 UGB zu zahlen.

(8) Für den Fall, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, ist 3d solutions berechtigt, ein Inkassobüro oder Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung zu beauftragen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(9) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht der Ware bzw. des Werklohnes – dies unter Berücksichtigung der KSCHG - nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

(10) 3d solutions ist berechtigt Zahlungen der Auftraggeber zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so ist 3d solutions berechtigt Zahlungen der Auftraggeber zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

III. Liefer- und Leistungsbedingungen

(1.) Liefer- bzw. Leistungstermine beginnen erst dann für 3d solutions zu laufen, sobald der Auftraggeber sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen (technische Daten, Zeichnungen, Freigaben, etc.) übergeben hat. Frühestens jedoch mit Übersendung der Auftragsbestätigung. Das gleiche gilt, wenn anstelle von Liefer- und Leistungsterminen Liefer- und Leistungsfristen vereinbart werden. Auch in diesem Fall verschiebt sich der Termin entsprechend.

(2) Bei Liefergegenständen von 3d solutions welche von einem Lieferanten beschafft werden müssen, verlängert sich die mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferfrist/Lieferzeit angemessen um eine allfällige Lieferverzögerung des Vorlieferanten, soweit die Verzögerung nicht von 3d solutions zu vertreten ist. Des Weiteren verlängert sich die Lieferzeit bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von 3d solutions liegen, bis zum Wegfall dieses Hindernisses. - z.B. Betriebsstörungen, Krankheiten usw.

(3) Bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Auftraggeber verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend. Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit und sind neu zu Vereinbaren.

(4) Vertraglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen bzw. Liefer- und Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn 3d solutions anzeigt, zur Lieferung bzw. Versendung der Ware bereit zu sein oder die Ware den Sitz von 3d solutions verlassen hat.

(5) Sollte der Vertrag keine verbindlichen Liefer- und Leistungsfristen bzw. – termine festlegen, so gelten alle sonstigen Angaben zu Liefer- und Leistungsfristen bzw. zu Liefer- und Leistungsterminen als annähernd und freibleibend.

(6) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Annahme gelieferter Ware zu verweigern, wenn diese nur unwesentliche Mängel aufweist.

(7) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist 3d solutions berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

(8) Ungeachtet Punkt 7 geht die Gefahr des Unterganges sowie der Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers auf den Auftraggeber über - unabhängig davon wer die Frachtkosten trägt. Für Versicherungen der Ware sorgt 3d solutions nur auf Kosten und Weisung des Auftraggebers

(9) Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt 3d solutions nach bestem Ermessen. Wünscht der Auftraggeber eine Spezialverpackung, so hat er dies 3d solutions schriftlich mitzuteilen. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

(10) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt 3d solutions vorbehalten. Sollte der Auftraggeber eine bestimmte Versandart wünschen, hat er dies im Auftrag bekannt zu geben. Wünsche des Auftraggebers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

IV. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von 3d solutions.

V. Gewährleistung

(1) Beanstandungen der übergebenen Ware sind 3d solutions unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich bekannt zu geben, andernfalls wird angenommen, dass der Auftraggeber die Ware in ordentlichem, vollständigem und unbeschädigtem Zustand übernommen hat.

(2) Reklamationen gelten nur bei schriftlichen Mängelanzeigen und werden darüber hinaus nur akzeptiert, sofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass der Mangel bereits bei Übernahme der Ware bestand.

(3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Maßdifferenzen (durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien), äußere Einflüsse

(Witterung, Licht, Feuchtigkeit und dgl.), chemische Einflüsse oder natürlichem Verschleiß verursacht worden sind.

(4) Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Zustimmung von 3d solutions Änderungen an der Ware vorgenommen werden.

(5) Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben, sowie für produktions- und handelsübliche Abweichungen in Qualität und Gewicht haftet 3d solutions nur insoweit, als diese auf Mängeln beruhen, die vor Verwendung der betroffenen Materialien bei sachgemäßer Prüfung durch 3d solutions bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren.

(6) Bei berechtigten Reklamationen steht es 3d solutions frei, die gelieferte Ware nachzuarbeiten oder Ersatz zu liefern. Ersatzlieferungen erfolgen immer in normaler Lieferzeit. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Preisminderung begehren oder vom Vertrag zurücktreten.

(7) Eine Garantie wird von 3d solutions nicht erklärt.

VI. Patent und Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftraggeber erklärt, alle erforderlichen Rechte (Eigentums-, Urheber-, Marken-, Patentrechte, etc.) an den für ihn zu bearbeitenden Gegenstände, 3D-Daten und Designs zu besitzen und trägt deshalb allein die Verantwortung für etwaige Rechtsverletzungen. Der Auftraggeber hält 3d solutions von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit von ihm gelieferten Gegenständen, 3D-Daten und Designs schad- und klaglos. Die Herstellung der Produkte sowie alle sonstigen Arbeiten durch 3d solutions erfolgen ohne Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände, 3D-Daten oder Designs. Für deren Richtigkeit ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Etwaige Urheber- oder sonstige Rechte an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenständen, 3D Daten und Designs verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftraggeber erteilt 3d solutions ein Nutzungsrecht für die von Ihm übermittelten Gegenstände, 3D Daten und Designs. Dieses umfasst die Erlaubnis, die Daten zu speichern, zu bearbeiten und aus den gewonnenen Daten Produkte/Modelle für den Auftraggeber herzustellen.

(3) Bei Konstruktionsleistungen, die 3d solutions im Auftrag des Auftraggebers nach dessen Vorgaben erbringt, ist es allein Aufgabe des Auftraggebers sicherzustellen, dass insoweit kein Patentrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen. 3d solutions ist zu einer entsprechenden Überprüfung nicht verpflichtet.

(4) Für den Fall, dass 3d solutions von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, 3d solutions so weit wie möglich im Rahmen einer Auseinandersetzung zu unterstützen und berechnete Ansprüche des Dritten (auch inklusive etwaiger Anwalts- und Verfahrenskosten des Dritten und von 3d solutions) vollständig zu erfüllen. Für den Fall, dass 3d solutions wegen der Verletzung von Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch

genommen wird, wird 3d solutions dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und ihm die vorhandenen Informationen zur Verfügung stellen.

VII. Verarbeitung elektronischer Daten

(1) Vor Auftragsannahme ist das Datenformat, in welchem die Daten angeliefert werden sollen, zweifelsfrei zu klären.

(2) Bearbeitungsgrundlage sind die Datensätze, so wie sie vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten aufbereitet worden sind.

Eine Prüfungspflicht obliegt 3d solutions nicht.

(3) 3d solutions übernimmt keine Haftung für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Dieses gilt auch für den Fall, dass 3d solutions das Verarbeitungsergebnis auf Wunsch des Auftraggebers direkt an Dritte weiterleitet.

(4) Stellt 3d solutions einen offensichtlichen Mangel, an den zur Verfügung gestellten Dateien fest, dann unterrichtet er den Auftraggeber. 3d solutions ist berechtigt eine Kopie der Daten anzufertigen.

VIII. Haftungsausschluss

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen oder aus einer Gefährdung des Lebens, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von 3d solutions, sofern der Auftraggeber Ansprüche gegen diese geltend macht.

(2) Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und KSCHG bleiben unberührt.

IX. Rechtswahl & Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen österreichischem Recht.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von 3d solutions und gilt dies als Vereinbarung nach § 104 JN

X. Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.